

Verwaltungsvorschrift für die Ermäßigung der Konzessionsabgabe auf den landwirtschaftlichen Bedarf

Vom 30. Juli 1993

§ 1 Ermäßigung

Die Konzessionsabgabe auf den landwirtschaftlichen Stromverbrauch wird ab dem Abrechnungsjahr 1992/93 auf 0,22 Pf/kWh anstelle der bei Tarifvertragskunden üblichen 2,6 Pf/kWh ermäßigt. Die Frankenluk gibt diese Ermäßigung über den Strompreis an die Abnehmer weiter.

§ 2 Antragsverfahren

Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Abnehmer jeweils im März für den laufenden Abrechnungszeitraum (Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres) zu stellen. Für den Abrechnungszeitraum 1992/93 genügt die Antragstellung bis 15.09.1993.

§ 3 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung als Landwirt mindestens drei Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) selbst bewirtschaftet.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 wird in der Regel dadurch nachgewiesen, daß der Antragsteller berechtigt ist, die Gas-Öl-Verbilligung in Anspruch zu nehmen und mindestens eine Großvieheinheit im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes hält.

§ 4 Landwirtschaftlicher Stromverbrauch

(1) Der landwirtschaftliche Stromverbrauch ist über einen eigenen Hauptzähler abzurechnen.

(2) Sofern für den ausschließlich landwirtschaftlichen Stromverbrauch keine eigene Zählleinrichtung vorhanden ist, gilt die Strommenge des betreffenden Haushalts, die 4.000 kWh/Jahr übersteigt, als landwirtschaftlicher Stromverbrauch. Von dieser Pauschalierung kann in der Regel keinen Gebrauch machen, über wessen Zählleinrichtung auch der Stromverbrauch eines Gewerbebetriebes - insbesondere einer Gaststätte oder eines Beherbergungsbetriebes mit mehr als 8 Betten - oder mehrerer Haushalte abgerechnet wird.